

Befähigungsschein

(nach § 20 des Sprengstoffgesetzes)

Nr. 12 / 2019

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2
49080 Osnabrück

Ausstellende Behörde

Osnabrück, 03.04.2019

Ort, Datum

I. Sven Wietstock

Herr/Frau!) 01.06.1982 Uelzen

geboren am in Fuchsweg 25, 48499 Salzbergen

wohnhaft in _____

ist befähigt (§ 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 – BGBl. I S. 577 –),

mit **explosionsgefährlichen Stoffen und**

(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)
Fundmunition im Rahmen der
Kampfmittelbeseitigung
umzugehen.

(Art der Tätigkeit)

!) Nichtzutreffendes streichen!

II.

Der Befähigungsschein wird wie folgt beschränkt:

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung wird auf das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren sowie innerhalb der Betriebsstätten (Räumstellen) den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme beschränkt. Die Tätigkeiten sind unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen durchzuführen.

III.

Der Befähigungsschein wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Tätigkeiten dürfen nur in einem Betrieb ausgeführt werden, der im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG für die entsprechenden Tätigkeiten ist.
2. Ein Wohnungswechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei Aufgabe der Tätigkeit oder Ungültigkeit des Befähigungsscheines ist dieser unaufgefordert an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zurückzugeben.
4. Der Inhaber ist verpflichtet, an den jährlichen Belehrungen seitens des Erlaubnisinhabers teilzunehmen.


IV.

Gültig bis 03.04.2024


Osnabrück, 03.04.2019

Ort Datum

Im Auftrag



Dienststelle und Unterschrift
Buchholz



Verlängerungsvermerke

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

_____, den _____

Ort Datum

Dienstsigel

Dienststelle und Unterschrift